

Auf den Reimzwang ist es wohl auch zurückzuführen, wenn wir im *Vetus auctor* lesen:

I, 75 con- versum. E converso dominus unum tantummodo ho- minem inbeneficiabit.	29 § 2 nicht mehr kin- dere denn eneme.
--	--

In I, 71 und I, 73 nämlich giebt der VA. 'mehr denn ein' wieder durch 'plures'. — Natürlich liegt es mir fern, zu behaupten, dass die besondere Form des lateinischen Textes an jeder einzelnen dieser Stellen nothwendig nur aus dem Reimzwange erklärt werden könne. Bei der einen oder andern aus der grossen Zahl dieser Stellen, die ich gewiss nicht erschöpft habe, könnte vielleicht eine andere Veranlassung für die auffallende Form vorliegen; sicher aber ist durch die Fülle dieser Stellen für jede einzelne eine starke Vermuthung dafür gegeben, dass sie eben dem Reimzwange ihre besondere Form verdankt.

Die bereits oben angedeutete inhaltliche Abweichung findet sich in der Lehre von der gesamten Hand: Ein Lehnsmann stirbt, er hinterlässt mehrere Söhne; da versteht sich der Herr dazu, diesen Söhnen das Gut zusammen zu leihen. Das ist der Ursprung der gesamten Hand im Lehnrecht; und so beginnt denn auch der Artikel 32 in sämmtlichen deutschen Texten: 'man mach velen brüderen en gut lien'; nur eine spätere Hs. ersetzt 'brüderen' durch 'kinderen'. — — — Der *Vetus auctor* sagt (I, 83): 'plures possunt uno | inbeneficiari beneficio'; nichts von 'fratres' oder von 'filii'! Dass es sich hier um keine versehentliche Auslassung handelt, geht daraus hervor, dass im lateinischen Texte nicht nur das 'brudere', sondern auch der ganze § 2 des Artikels 32¹ fehlt, wir haben es hier also mit einer bewussten Abweichung zu thun — sei es des *Sachsenspiegels*, sei es des *Vetus auctor*. Wem aber werden wir diese bewusste Abweichung zuschreiben, welchen Text als den späteren ansehen müssen? Unzweifelhaft den, der einer fortgeschrittenen Entwicklungsform der gesamten Hand entspricht; und das ist der *Vetus auctor*, der die gesamte Hand nicht mehr auf Brüder beschränkt.

1) 32 § 2 lautet: 'Die wile ok sie't gut to samene hebbet, stirft ir en, sin kint trit in des vader stat, unde behalt sin gut gemene mit den vedderen als it sin vader hadde'. Die 'vedderen' sind die Vaterbrüder; es ist also klar, dass man, wenn man auf das 'brudere' verzichtet, auch auf diesen ganzen Paragraphen verzichten muss, wenn man es nicht vorzieht, ihn inhaltlich zu erweitern.